

Merkblatt für die Kinderbetreuung in Tagesfamilien

Liebe Tagesfamilie, liebe Eltern

Ihnen und uns liegt das Wohl der in Tagesfamilien betreuten Kinder am Herzen. Der Verein Kinderkrippe Hombrechtikon führt hierzu die Vermittlungsstelle Tagesfamilien. Im vorliegenden Merkblatt werden die wichtigsten Punkte festgehalten. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an die Vermittlerin wenden.

1. EINLEITUNG

Die Bezeichnung Tagesfamilie steht stellvertretend für Tagesmutter bzw. Tagesvater.

Tagesfamilien betreuen Kinder anderer Familien in ihrem eigenen Haushalt. Sie integrieren die Kinder in ihren Familienalltag und betreuen diese altersgerecht. Im Zentrum steht immer das Wohl des Kindes. Tagesfamilien tauschen sich regelmässig mit den Eltern des zu betreuenden Kindes aus. Die zwei Parteien werden von der für sie zuständigen Vermittlerin Tagesfamilie – Verein Kinderkrippe Hombrechtikon – begleitet.

2. AUFNAHME UND EINGEWÖHNUNG

2.1. Aufnahmebestimmungen

In Tagesfamilien werden Kinder ab 3 Monaten bis Schulaustritt betreut. Die Betreuung erfolgt regelmässig und über einen längeren Zeitraum.

2.2. Mindestbetreuungszeit

Die Mindestbetreuungsdauer beträgt 2 Stunden pro Woche. Bei Familien mit mehreren Kindern muss für mindestens 1 Kind eine Betreuungsvereinbarung von 2 Stunden pro Woche abgeschlossen werden.

2.3. Vermittlung

Die Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind und die Anmelde-/Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- überwiesen ist.

Die Vermittlungsstelle kann keine Plätze garantieren.

Sobald ein geeigneter Tagesplatz gefunden ist, wird ein erstes Treffen zwischen allen Parteien bei der Tagesfamilie vereinbart.

2.4. Betreuungsvereinbarung, Arbeitsvertrag

Haben sich sowohl abgebende Eltern wie Tagesfamilie positiv zu einer Zusammenarbeit entschieden, wird durch die Vermittlungsstelle eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Alle Abmachungen bezüglich Betreuungszeiten, Eingewöhnungsphase, Vertretung bei Ferien, Krankheit und Kündigungsfrist werden darin geregelt.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Verein Kinderkrippe und der Tagesfamilie wird zudem in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Betreuungsvereinbarung ist integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrags. Der Arbeitsvertrag "lebt" nur, solange konkrete Betreuungsverhältnisse bestehen.

3. BETREUUNG UND KÜNDIGUNG

3.1. Betreuungszeiten

Die Betreuungsstunden werden fix oder flexibel vereinbart und sind verbindlich. Kindergarten- und Schulstunden gelten nicht als Betreuungszeit.

3.2. Mittagsbetreuung

Eine Betreuung, welche nur über Mittag stattfindet, wird pauschal mit 1,5 Betreuungsstunden inkl. Spesenentschädigung vergütet. Diese Regelung ist nur für Kindergarten- und Schulkinder möglich.

3.3. Übernachtung

Das Tageskind soll nur in Ausnahmefällen und nach gegenseitiger Absprache bei der Tagesfamilie übernachten. Die Übernachtung (Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr) wird mit Pauschal Fr. 8.- abgerechnet.

3.4. Absenzen des Tageskindes

Tagesfamilie und Vermittlungsstelle müssen von den Eltern einen Monat im Voraus über geplante Ferien und andere Abwesenheiten des Kindes (z.B. Schullager) informiert werden. Spezielle Regelungen können in der Betreuungsvereinbarung festgelegt werden.

Bei kurzfristiger Abmeldung (24h vor Betreuungsbeginn) oder unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes hat die Tagesfamilie Anspruch auf die Entschädigung gemäss den vereinbarten Betreuungszeiten und die Eltern leisten den entsprechenden Elternbeitrag.

3.5. Ferien der Tagesfamilie

Tagesfamilien haben Anspruch auf fünf Wochen Ferien pro Jahr. Zeitpunkt und Dauer muss die Tagesfamilie den abgebenden Eltern und der Vermittlungsstelle mindestens einen Monat vorher bekannt geben. Spezielle Regelungen können in der Betreuungsvereinbarung festgelegt werden.

3.6. Krankheit des Tageskindes

Die Tagesfamilie ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Es ist zwingend, dass die Eltern die Tagesfamilie über eventuelle gesundheitliche Probleme des Kindes (Diät, Medikamente, ansteckende Krankheiten etc.) orientieren.

3.7. Krankheit / Unfall der Tagesfamilie

Kann die Tagesfamilie wegen Krankheit oder Unfall das Kind nicht betreuen, müssen die Eltern und die Vermittlungsstelle sofort informiert werden. Ab dem 4. Krankheitstag benötigt die Vermittlungsstelle ein ärztliches Zeugnis, damit die Lohnfortzahlung zum Tragen kommen kann. Unfälle sind unverzüglich der Vermittlungsstelle zu melden, damit sofort eine Anmeldung beim Unfallversicherer vorgenommen werden kann.

3.8. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten

Müssen die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Betreuungszeiten auf Dauer geändert werden, so soll dies frühzeitig zwischen Eltern und Tagesfamilie abgesprochen und der Vermittlungsstelle vor Beginn der Änderung schriftlich mit dem Änderungsformular mitgeteilt werden.

3.9. Auflösung der Betreuungsvereinbarung / Vertragsauflösung

Die Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern und Tagesfamilie sowie dem Verein Kinderkrippe Hombrechtikon – vertreten durch Vermittlungsstelle Tagesfamilie – kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Monats aufgelöst werden. Die vereinbarten Betreuungsstunden müssen bis nach Ablauf der Frist entschädigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich an die Vermittlungsstelle.

Kündigungsfrist: Im ersten Betreuungsjahr; ein Monat, ab zweitem Betreuungsjahr; zwei Monate.

Ist die Betreuungszeit vertraglich auf eine befristete Zeit vereinbart, so endet das Betreuungsverhältnis mit dessen Ablauf.

Der Arbeitsvertrag zwischen der Tagesfamilie und dem Verein Kinderkrippe Hombrechtikon kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Monats aufgelöst werden. Solange kein konkretes Betreuungsverhältnis (mehr) besteht, ist der Arbeitsvertrag zudem sistiert.

Bei schwerwiegenden oder unvorhergesehenen Ereignissen kann mit Zustimmung aller Parteien die Betreuungsvereinbarung bzw. der Arbeitsvertrag sofort entschädigungslos aufgelöst werden.

4. FINANZIELLES / ZAHLUNGSMODALITÄTEN / WOHSITUATION

Für alle finanziellen Fragen ist die Inkassostelle zuständig.

4.1. Elternbeitrag / Tarifreglement

Der Maximaltarif pro Betreuungsstunde (exklusive Verpflegung) pro Kind beträgt Fr. 12.50.
Die Eltern erhalten monatlich eine Rechnung, zahlbar innert 20 Tagen.

Um eine Reduktion des Maximaltarifs zu erhalten, müssen die abgebenden Eltern eine Einkommensbestätigung jährlich einreichen. Der individuelle Elternbeitrag wird dann gemäss „Tarifreglement“ festgesetzt.

4.2. Lohn Tagesfamilie

Die Tagesfamilie wird pro Betreuungsstunde/Kind gemäss „Lohnreglement“ entschädigt.
Die Tagesfamilie erhält den Lohn für geleistete Betreuungsstunden bis zum 20. des folgenden Monats ausbezahlt.

4.3. Änderungen

Änderungen der Wohnadresse, Zivilstand, Kontonummer oder auch wichtige Veränderungen innerhalb der Familie sind umgehend der Vermittlungsstelle zu melden.

5. ABRECHNUNG

5.1. Abrechnungs- und Absenzenformular

Für die Abrechnung führt die Tagesfamilie pro Tageskind und Betreuungsmonat ein Abrechnungsformular, in welchem die geleisteten Betreuungsstunden, Mittagsbetreuung, Übernachtungen, Mahlzeiten und Absenzen eingetragen werden. Ebenfalls werden die geplanten Ferienabwesenheiten von Eltern und/oder Tagesfamilien aufgeführt. Eltern und Tagesfamilien prüfen und unterschreiben das Formular. Es ist die gültige Grundlage für die Abrechnungen an die Eltern und die Entschädigung der Tagesfamilie. Die Tagesfamilie reicht das Original des Abrechnungsformulars jeweils bis zum 5. des Folgemonats bei der Inkassostelle ein. Die Verarbeitung erfolgt innerhalb der nächsten 15 Tage.

5.2. Spesen, Verpflegungsentschädigung

| Verpflegung und Zuschläge | bis Kindergartenalter | ab Kindergartenalter |
|--|--|----------------------|
| Spesen (pro Stunde und Kind) | Fr. 1.50 | Fr. 1.50 |
| Frühstück | Fr. 2.50 | Fr. 2.50 |
| Mittagessen | Fr. 4.50 | Fr. 7.50 |
| Abendessen | Fr. 3.00 | Fr. 4.00 |
| Übernachtung (pro Nacht und Kind) Nachtpauschale für die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr | Fr. 8.00 | Fr. 8.00 |
| Sonntagszuschlag (pro Stunde und Kind) nur Mittagstisch | Fr. 1.00 | Fr. 1.00 |
| | mindestens 1 ½ Stunden Betreuungszeit plus Fr. 7.50 Essensvergütung | |

5.3. Ausserordentliche Auslagen

Theater, Zirkus, Ausflüge etc. sollen vorgängig mit den Eltern abgesprochen werden.

Ausserordentliche Spesen bzw. grössere Auslagen rechnen Eltern und Tagesfamilien direkt miteinander ab.

6. VERSICHERUNGEN

6.1. Tagesfamilie

Der Verein Kinderkrippe Hombrechtikon versichert die Tagesfamilien gegen Betriebsunfall und bei einer durchschnittlichen Betreuungstätigkeit von mehr als 8 Stunden pro Woche auch gegen Nichtbetriebsunfall. Die Tagesfamilie ist gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ab einem gewissen Einkommen versichert. Zudem besteht beim Verein eine Betriebshaftpflichtversicherung für die Tagesfamilien. Ein entstandener Schaden in Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis muss umgehend der Vermittlungsstelle gemeldet werden.

6.2. Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, eine Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung für ihr Kind abzuschliessen.

7. FORTBILDUNG

7.1. Aus- und Weiterbildung

Das Jugendsekretariat bietet Aus- und Weiterbildung für Tagesfamilien und Eltern an. Der Besuch des Basiskurses sowie die regelmässige Teilnahme an Fortbildungsanlässen ist für alle Tagesfamilien obligatorisch und für diese kostenlos.

8. DIVERSES

8.1. Meldepflicht

Die Vermittlungsstelle ist verpflichtet, Betreuungsverhältnisse von 2½ und mehr Tagen pro Woche/Kind der Fachstelle Pflegekindwesen, Jugendsekretariat Bezirk Meilen zu melden.

8.2. Weitere Betreuungsverhältnisse

Tagesfamilien, welche in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein Kinderkrippe Hombrechtikon stehen, sind verpflichtet, allfällige weitere, direkt mit Eltern vereinbarte Betreuungsverhältnisse der Vermittlungsstelle Tagesfamilien zu melden.

8.3. Begleitung / Beratung

Bei Fragen und Schwierigkeiten in der Betreuung steht Ihnen die Vermittlerin Tagesfamilien beratend zur Seite. Zögern Sie nicht, rechtzeitig davon Gebrauch zu machen. Jährlich findet im Sinn der Qualitätssicherung mindestens ein Begleitgespräch zwischen den Eltern, der Tagesfamilie und der für Sie zuständigen Fachmitarbeiterin statt.

9. SCHWEIGEPFLICHT

Die Tagesfamilie und ihre Angehörigen sind genauso wie die abgebenden Eltern und die Mitarbeitenden des Vereins Kinderkrippe Hombrechtikon – Vermittlungsstelle Tagesfamilien verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben alle Beteiligten auch nach Vertragsende gebunden.

10. MITGLIEDSCHAFT VEREIN KINDERKRIPPE HOMBRECHTIKON

Wir freuen uns, wenn Sie Mitglied des Vereins Kinderkrippe Hombrechtikon werden möchten.

Dieses Merkblatt tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.